

Entschädigungsregelungen der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------------|
| INHALTSVERZEICHNIS | - 1 - |
| <u>1. REISEKOSTENORDNUNG</u> | - 3 - |
| 1.1. VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN | - 3 - |
| 1.1.1. VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN AUF INLANDSREISEN UND OUTDOORKURSEN | - 3 - |
| 1.1.2. ANPASSUNG DER VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN IM AUSLAND | - 3 - |
| 1.2. FAHRTKOSTEN BEI AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN | - 3 - |
| 1.2.1. BAHNREISEN & ÖPNV..... | - 3 - |
| 1.2.2. PKW | - 4 - |
| 1.2.3. FLUG | - 4 - |
| 1.3. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN | - 5 - |
| 1.4. FAHRTKOSTEN AUS- UND FORTBILDUNGEN (JDAV & DAV BUNDESVERBAND) | - 5 - |
| 1.5. REISEKOSTENABRECHNUNG | - 5 - |
| <u>2. AUSLAGENERSATZ GEM. § 670 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)</u> | - 5 - |
| 2.1.1. KOSTENÜBERNAHME DER SEKTION..... | - 5 - |
| <u>3. EHRENAMTSPAUSCHALE</u> | - 6 - |
| 3.1. VORSTAND | - 6 - |
| 3.1.1. GRUNDSÄTZLICHES VERGÜTUNGSVERBOT § 27 Abs. 3 S. 2 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB) | - 6 - |
| 3.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER EHRENAMTSPAUSCHALE | - 6 - |
| 3.3. AUSZAHLUNG DER EHRENAMTSPAUSCHALE | - 6 - |
| 3.4. DIE EHRENAMTSPAUSCHALE IN KOMBINATION MIT ANDEREN EINKÜNFTE | - 6 - |
| 3.4.1. EHRENAMTSPAUSCHALE + ÜBUNGSLEITENDENFREIBETRAG | - 6 - |
| 3.4.2. EHRENAMTSPAUSCHALE + MINIJOB | - 6 - |
| 3.4.3. EHRENAMTSPAUSCHALE + ARBEITNEHMERPAUSCHBETRAG | - 7 - |
| <u>4. VEREINBARUNG ÜBER EINE ÜBUNGSLEITENDEN / TRAINER*INNENTÄTIGKEIT</u> | - 7 - |
| 4.1. ÜBUNGSLEITENDENFREIBETRAG GEM. §3 NR. 26 EINKOMMENSTEUERGESETZES (ESTG) | - 7 - |
| 4.1.1. AUSSCHLUSSKLAUSEL..... | - 7 - |
| 4.2. KALKULATION DER HÖHE DER ÜBUNGSLEITENDENPAUSCHALE | - 8 - |
| 4.2.1. KALKULATION DER STUNDENANZAHL..... | - 8 - |
| 4.2.2. REISEKOSTEN..... | - 9 - |
| 4.2.3. ZUSÄTZLICHE KOSTEN | - 9 - |

| | |
|---|---------------|
| 5. AUS- UND FORTBILDUNGEN | - 9 - |
| 5.1. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN (JDAV & DAV) | - 9 - |
| 5.1.1. AUSBILDUNG DER AUSBILDER*INNEN & TRAINER*INNEN (DAV) & GRUNDAUSBILDUNG DER JUGENBLEITER*INNEN (JDAV) | - 9 - |
| 5.1.2. FORTBILDUNGEN (DAV) | - 10 - |
| 5.1.3. FORTBILDUNGEN (JDAV) | - 10 - |
| 5.1.4. FACHÜBERGREIFENDE FORTBILDUNGEN (DAV) | - 10 - |
| 5.1.5. ZUSATZQUALIFIKATIONEN (DAV) & AUFBAUMODUL / SONDERVERANSTALTUNGEN (JDAV) | - 10 - |
| 5.2. HOSPITATION | - 10 - |
| 5.3. KOSTENERSTATTUNG FÜR FORT- UND AUSBILDUNGEN (JDAV & DAV) | - 10 - |
| 5.3.1. SEKTIONSANTEIL AUSBILDUNGEN (DAV) | - 10 - |
| 5.3.2. TEILNAHMEGEBÜHREN (JDAV) | - 11 - |
| 5.3.3. TEILNEHMENDENANTEIL AUSBILDUNGEN (DAV) | - 11 - |
| 5.3.4. TEILNEHMENDENANTEIL FÜR ZUSATZQUALIFIKATIONEN (DAV) | - 11 - |
| 5.3.5. TEILNEHMENDENANTEIL FÜR 3-JÄHRIGE PFLICHTFORTBILDUNGEN (DAV) | - 11 - |
| 5.3.6. FORTBILDUNGEN VOR ERREICHEN DER 3-JÄHRIGEN FORTBILDUNGSPFLICHT (DAV) | - 11 - |
| 5.3.7. FACHÜBERGREIFENDE FORTBILDUNGEN (DAV) | - 11 - |
| 5.3.8. ERSTE-HILFE-KURS (JDAV & DAV) | - 12 - |
| 5.3.9. WEITERE SCHULUNGEN (JDAV & DAV) | - 12 - |
| 5.3.10. UMBUCHUNG, KURS RÜCKTRITT & ABSAGE EINER PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG (JDAV & DAV) | - 12 - |
| 5.3.11. WIEDERHOLUNGEN EINZELNER PRÜFUNGSSTEILE (JDAV & DAV) | - 12 - |
| 5.3.12. | - 12 - |
| 5.3.13. GENERELLE FRISTEN (JDAV & DAV) | - 12 - |
| 6. ANHANG ZUR ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG - WERT EINES BONUSPUNKTES | - 13 - |

1. Reisekostenordnung

1.1. Verpflegungspauschalen

1.1.1. Verpflegungspauschalen auf Inlandsreisen und Outdoorkursen

28 Euro für eine eintägige Dienstreise mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden
14 Euro jeweils für den An- und den Abreisetag einer mehrtägigen Dienstreise
28 Euro jeweils für volle Zwischentage einer mehrtägigen Dienstreise

Wird während der Dienstreise unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird der Verpflegungsmehraufwand in Höhe der unten ausgewiesenen Beträge gekürzt:

20% für ein Frühstück (bei vollen Tagen = 5,60€)
40% für ein Mittagessen (bei vollen Tagen = 11,20€)
40% Euro für ein Abendessen (bei vollen Tagen = 11,20€)

Wird in den Übernachtungsrechnungen nur der Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für Verpflegung nicht feststellen, so ist der zu erstattende Rechnungsbetrag um 5,60 Euro je Übernachtung für Frühstück und je 11,20 Euro für Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen.

1.1.2. Anpassung der Verpflegungspauschalen im Ausland

Für die Schweiz wird pro vollem Kurstag ein Zuschuss von 15€ erstattet.

1.2. Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten

1.2.1. Bahnreisen & ÖPNV

ÖPNV - Tickets

Tickets des ÖPNV werden erstattet.

Taxi Fahrten

Sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig und werden erstattet.

Bahntickets

Super Sparpreis & Super Sparpreis Europa 1. oder 2. Klasse werden erstattet.
Sparpreis & Sparpreis Europa 2. Klasse werden erstattet.
Sparpreis & Sparpreis Europa 1. Klasse werden bei Fahrten über 5 Stunden erstattet.
Flexpreis 1. oder 2. Klasse dürfen nur nach voriger Rücksprache mit dem zuständigen Vorstand oder Jugendausschuss gebucht werden und sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Zeit-Ermäßigungen (Bahncard)

Sofern die Kosteneinsparungen für die Sektion höher als der Kaufpreis der Zeit-Ermäßigung sind, kann diese Ermäßigung nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Eintreten der Kosteneinsparung abgerechnet werden. Bei Abrechnung müssen die Differenzen entweder belegt oder ermittelt werden können.

Sitzplatzreservierung

Sitzplatzreservierung in Fernverkehrszügen werden erstattet.

Buchungen & Stornierungen

Die Buchungen und Stornierungen werden in der Regel eigenverantwortlich durchgeführt und erfolgen nicht im Namen der Sektion.

Buchungen und Stornierungen für Dienstreisen der hauptamtlich Angestellten der Sektion werden ausschließlich durch die Teamleiter unter Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kreditkarte im Namen der Sektion durchgeführt.

Stornierungskosten

Stornierungskosten die bedingt durch einen mit einem Attest belegten Krankheitsfall entstehen werden von der Sektion erstattet.

1.2.2. PKW

Für Fahrten mit dem privaten PKW werden 0,30€ je gefahrenen Kilometer von der Sektion erstattet.

Je mitfahrender grundsätzlich erstattungsberechtigter Person sowie für notwendige Dachgepäckaufbauten oder Anhänger erhöht sich die Kilometererstattung um 0,02 € je gefahrenen Kilometer.

Zusätzlich entstandene Mautkosten / Parkgebühren werden gegen Vorlage der Originalrechnung/-quittung erstattet.

1.2.3. Flug

Der Zweck der Sektion sieht vor allem Aktivitäten in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen vor. Als ein gemeinnütziger Zweck der Sektion ist der Natur- und Umweltschutz in der Satzung verankert.

Grundsätzlich sind daher Flugreisen zu vermeiden und nur im strengen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Erstattungen von Kosten für Flugreisen im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramms der Sektion, An- oder Abreise zu Aus- und Fortbildungen des JDAV & DAV Bundesverband sind ausgeschlossen. Grundsätzlich sind Flugreisen nur für Hütten- & Wegewarte, den Vorstand und Jugendausschuss sowie die Geschäftsleitung zulässig.

1.3. Übernachtungskosten

Notwendige Übernachtungskosten werden unter Beachtung der Hotelsonderkonditionen in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet. Werden die Übernachtungskosten nicht nachgewiesen, so kann bei Hotelübernachtungen ein

Pauschalbetrag von € 20,00 je Übernachtung

in Anspruch genommen werden. Wird unentgeltlich Unterkunft von Dritten gewährt, so entfällt die Zahlung eines Übernachtungsgeldes.

Finden im Rahmen von Outdoorkursen Übernachtungen statt, werden diese zusätzlich zur Übungsleitendenpauschale mit einem Pauschalbetrag von 20€ pro Nacht erstattet.

1.4. Fahrtkosten Aus- und Fortbildungen (JDAV & DAV Bundesverband)

Für die Abrechnung der Fahrtkosten mit der Sektion werden die Abrechnung des Bundesverbandes als Kopie und sämtliche Belege im Original benötigt.

Die Sektion gewährt einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Differenz zu den in „Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten“ festgelegten Werten.

1.5. Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenabrechnung erfolgt über das Formular Reisekostenabrechnung. Das Formular ist vollständig auszufüllen, sämtliche Auslagen sind mit Originalrechnung/-quittung zu belegen. Teilrechnungen sind nicht statthaft.

2. Auslagenersatz gem. § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im Rahmen der Tätigkeit eines Funktionsträgers, steht der ehrenamtlich tätigen Person die Erstattung seiner tatsächlichen Kosten zu. Aufwendungen im Auftrag der Sektion entstehen z.B. durch die Verauslagung von Portokosten oder Kosten für Büromaterial. Aufwendungen dieser Art können grundsätzlich ohne steuerliche wie sozialabgabenrechtliche Folgen für die Beteiligten zurückerstattet werden. Eine summenmäßige Höchstgrenze der erstattungsfähigen Auslagen besteht nicht.

- Die Steuerfreiheit von Auslagenersatz ergibt sich aus § 3 Nr. 50 EStG
- Die Sozialabgabenfreiheit von Auslagenersatz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV

2.1.1. Kostenübernahme der Sektion

Die Sektion zahlt gegen Vorlage der Originalrechnung/-quittung die tatsächlich entstandenen Kosten des Funktionsträgers bzw. von Personen in Ausführung eines Auftragsamtes der Sektion. Den Originalrechnungen/-quittungen ist immer das Formblatt Auslagenersatz beizufügen.

3. Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) stellt eine **pauschalisierte steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung** dar, **die in der Steuererklärung angegeben werden muss**. Die Ehrenamtszuschale gilt **vereinsunabhängig pro Person und Jahr**. Wer mehrere Ehrenämter parallel ausübt, kann in der Steuererklärung den maximalen Ehrenamtsfreibetrag trotzdem nur einmal geltend machen.

3.1. Vorstand

3.1.1. Grundsätzliches Vergütungsverbot § 27 Abs. 3 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Für Mitglieder des Vorstands eines Vereins besteht ein grundsätzliches Vergütungsverbot § 27 Abs. 3 S. 2 BGB. Sie dürfen keine Zahlung erhalten, die den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen übersteigt. Von diesem Verbot kann in der Satzung des Vereins abgewichen werden. Diese Abweichung von dem Vergütungsverbot für Vorstände wird als Öffnungsklausel bezeichnet, denn durch sie wird die Möglichkeit der Vergütung von Arbeitszeit und Arbeitskraft auch für Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger*innen ermöglicht. Dies umfasst die Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG.

3.2. Voraussetzungen für die Auszahlung der Ehrenamtszuschale

- Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln, die unabhängig von der tatsächlichen Arbeitszeit, maximal ein Drittel (14 Stunden) der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden umfasst
- Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt als gewählte*r Funktionsträger*in bzw. in Ausführung eines Auftragsamtes
- Die Tätigkeit wird für einen gemeinnützigen Verein als Auftraggeber ausgeführt
- Die Tätigkeit wird für eine steuerbegünstigte Sphäre des Vereins ausgeübt, mithin im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Vereins

3.3. Auszahlung der Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale wird nur dann ausgezahlt, wenn mit dem*r gewählten Funktionsträger*in bzw. Personen in Ausführung eines Auftragsamtes der Sektion eine vertragliche Vereinbarung zur Zahlung geschlossen wurde.

3.4. Die Ehrenamtszuschale in Kombination mit anderen Einkünften

3.4.1. Ehrenamtszuschale + Übungsleitendenfreibetrag

Eine Kombination beider Zuschalen für ein und dieselbe Tätigkeit ist nicht möglich. Es dürfen aber beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um verschiedene Tätigkeiten handelt, selbst wenn diese für den gleichen Verein geleistet werden.

3.4.2. Ehrenamtszuschale + Minijob

Als Minijob gilt eine geringfügige Beschäftigung mit höchstens 520 Euro monatlichem Arbeitsentgelt und nicht mehr als 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. In diesem Rahmen kann die Ehrenamtszuschale mit einem Minijob kombiniert und so das steuerfreie monatliche Einkommen auf 590 Euro erhöht werden. Alternativ zur monatlichen Aufstockung um 70 Euro (840 Euro/12 Monate) kann der

Ehrenamtsfreibetrag auch blockweise zum Beschäftigungsbeginn oder am Anfang des Jahres ausgezahlt werden.

3.4.3. Ehrenamtspauschale + Arbeitnehmerpauschbetrag

Wer nicht anderweitig angestellt ist, kann die ehrenamtliche Tätigkeit auch als Arbeitnehmer*in ausüben. Dazu muss mit der gemeinnützigen Organisation ein schriftlicher Arbeitsvertrag vereinbart werden. Dann steht dem*r Ehrenamtlichen für diese Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro zu, der zusätzlich zur Ehrenamtspauschale steuerfrei bleibt. Insgesamt können somit 1.840 Euro jährlich steuerfrei verdient werden.

4. Vereinbarung über eine Übungsleitenden / Trainer*innentätigkeit

Die Vereinbarung mit dem*r jeweiligen Übungsleitenden / Trainer*in regelt eine auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit als nebenberufliche*r Übungsleitende / Trainer*in für die Sektion. Die Vergütung erfolgt ausschließlich im Rahmen des § 3 Nr. 26 EstG und überschreitet nicht die Grenzwerte von 3.000 € jährlich (250 € monatlich), die steuerfrei und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Die Vereinbarung dieser Pauschale stellt arbeitsrechtlich keinen Arbeitsvertrag dar. Notwendig sind vor allem aus steuerrechtlichen Gründen einzig schriftlich verfasste Vereinbarungen. Da man arbeitsrechtlich nicht von einem Arbeitsverhältnis ausgeht (vgl. dazu Urteil LAG München vom 26.11.2014), besteht auch kein Kündigungsschutz, es gibt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und natürlich auch keine weiteren arbeitsrechtlichen Schutzrechte, wie beispielsweise Urlaubsansprüche.

4.1. Übungsleitendenfreibetrag gem. §3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EstG)

- § 3 Nr. 26 EstG stellt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleitende*r, Ausbilder*in, Erzieher*in oder Betreuer*in im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke bis zum Betrag von 3.000 EUR jährlich steuerfrei
- Die gem. § 3 Nr. 26 EstG steuerfreien Einnahmen sind gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; sie sind also auch von der Sozialversicherungspflicht befreit
- Ist der*die Steuerpflichtige mithin für mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen tätig oder verrichtet er oder sie für dieselbe Einrichtung unterschiedliche Tätigkeiten, so kann er oder sie den Freibetrag dennoch je Kalenderjahr nur einmal in Anspruch nehmen
- Werden Ehegatten zusammenveranlagt, dann verdoppelt sich der Freibetrag nicht. Der Freibetrag kann jedoch von jedem*r Ehepartner*in in Anspruch genommen werden
- **Sämtliche Einnahmen in Form von Übungsleitendenpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG sind durch den oder die Steuerpflichtige*n in der Steuererklärung anzeigepflichtig**
- Allein der oder die Steuerpflichtige ist für die Abführung der ihn oder ihr betreffenden Steuern und Abgaben, gleich aus welchem Rechtsgrund zuständig. Die Sektion weist den oder die Steuerpflichtige*n darauf hin, dass auf Grund des § 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) eine Rentenversicherungspflicht bestehen kann. Die Abführung etwaiger Rentenversicherungsbeiträge ist ebenfalls die ausschließliche Angelegenheit des oder der Steuerpflichtigen

4.1.1. Ausschlussklausel

Mit der Zahlung der unter dem Punkt 4.1 beschriebenen Entschädigungen in Form einer Übungsleitendenpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG sind alle Ansprüche auf Entschädigung abgegolten.

4.2. Kalkulation der Höhe der Übungsleitendenpauschale

Die Höhe der Übungsleitendenpauschale erfolgt auf Basis eines Bonussystems, welches alle betreuenden oder unterrichtenden Tätigkeiten innerhalb der Sektion abdeckt.

Die Höhe der Bonuspunkte hängt von der Art der Ausbildung und den darauffolgenden Erfahrungen in Form von Jahren aktiver Trainer*innentätigkeit seit der Ausbildung ab. Pro Jahr aktiver Übungsleitende*r / Trainer*innentätigkeit werden 0,5 Bonuspunkte angerechnet. Die Erfahrung fließt bis zu einer maximalen Höhe von 3 Bonuspunkten ein (6 Jahre). Die Erhöhung der Punkte erfolgt immer am 01.01. jeden Jahres. Wird im Laufe einer aktiven Tätigkeit eine weitere, höhere Ausbildung abgeschlossen, fangen für diese Ausbildung die Erfahrungsjahre bei 0 an. Für die Festlegung des Stundenlohns wird immer der höhere Wert genutzt.

Um die jährliche Erhöhung der Bonuspunkte zu erhalten, sind die bei Ausbildungsstart vereinbarten Aktivitäten pro Jahr erforderlich. Siehe hierzu die Teilnahmevoraussetzungen aus dem Kapitel „[Aus- und Fortbildungen](#)“. Werden die vereinbarten Aktivitäten nicht durchgeführt, bleibt die Höhe der Punkte gleich. Nach 2 Jahren Inaktivität werden die Punkte pro weiteres inaktives Jahr um 0,5 Punkte reduziert, bis der ursprüngliche Anfangswert erreicht ist.

Der Wert eines Punktes kann je nach Möglichkeit der Sektion angepasst werden. Der aktuelle Wert ist dem Anhang dieser Entschädigungsregelung zu entnehmen und wird entsprechend ausgetauscht, wenn es Änderungen gibt.

| Abgeschlossene Ausbildung DAV | Bonuspunkte | vorher |
|---|-------------|--------|
| Intern ausgebildet vom DAV Hamburg | 3 | |
| Jugendleiter*in ohne Fortbildung Sportklettern | 3 | 3 |
| Jugendleiter*in mit Fortbildung Sportklettern 1 | 4 | 4 |
| Kletterbetreuer*in | 4 | 3 |
| Routenbauer*in | 4 | |
| Wanderleiter*in | 5 | 5 |
| Familiengruppenleiter*in | 5 | 5 |
| Jugendleiter*in mit Fortbildung Sportklettern 1 & 2 | 5 | 5 |
| Trainer*in C | 5 | 5 |
| Fachübungsleiter*in Skilauf | 5 | 5 |
| Freeride Guide | 7 | 7,5 |
| Ab Trainer*in B | 7 | 7,5 |

4.2.1. Kalkulation der Stundenanzahl

Beim Einsatz im Kursprogramm des DAV Kletterzentrums Hamburg sowie beim Leistungssport:
Als Grundlage für die Kalkulation der Stundenanzahl werden die Angaben in der Ausschreibung des Kurs Typs oder die Beschreibung des Trainings genutzt.

Als Ausbilder*in im Ausbildungs- und Tourenprogramm:

Als Grundlage für die Kalkulation der Stundenanzahl werden die Angaben in der Ausschreibung zum Zeitpunkt der Erstellung genutzt.

- Für einen vollen Kurs- oder Tourentag werden dem oder der Ausbilder*in 7 Stunden in Form einer Übungsleitendenpauschale erstattet
- Für einen halben Kurs-, Tourentag werden dem oder der Ausbilder*in 3,5 Stunden in Form einer Übungsleitendenpauschale erstattet
- Für einen Abendkurs, der im Rahmen des Ausbildungsprogrammes durchgeführt wird, werden die Angaben des Anfangs- und Endzeitpunkts in der Ausschreibung herangezogen

4.2.2. Reisekosten

Reisekosten werden wie im Kapitel „[Reisekostenordnung](#)“ beschrieben erstattet.

4.2.3. Zusätzliche Kosten

Die Sektion zahlt gegen Vorlage der Originalrechnung/-quittung durch die Durchführung entstandene Eintrittskosten oder ggf. Skiliftkosten des*der Trainers*in/Ausbilders*in zurück.

5. Aus- und Fortbildungen

5.1. Teilnahmevoraussetzungen (JDAV & DAV)

5.1.1. Ausbildung der Ausbilder*innen & Trainer*innen (DAV) & Grundausbildung der Jugendleiter*innen (JDAV)

- Mitgliedschaft in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - ⊖ Seit mindestens 1 Jahr Mitglied im Deutschen Alpenverein
 - Für eine Aktivität wird eine aktuelle Mitgliedschaft in der Sektion Hamburg und Niederelbe vorausgesetzt (auch als Gastmitglied, Kategorie C, möglich)
- Wohnort im Einzugsgebiet der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - Begründete Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung des*der Ausbildungsreferenten*in oder des*der 1. Jugendreferenten*in
- Nachweisliche Erfüllung der Voraussetzung für die angestrebte Ausbildung wie im Ausbildungsprogramm des DAV Bundesverbandes oder des Schulungsprogramm des JDAV Bundesverbandes beschrieben
- Genehmigung des*der Ausbildungsreferenten*in oder des*der 1. Jugendreferenten*in
- Der*die Ausbilder*in / Trainer*in / Jugendleiter*in verpflichtet sich ehrenamtlich für die Sektion im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramms, des Kursprogrammes des DAV Kletterzentrum Hamburg, des Leistungssportsreferats (LSR) oder als Jugendgruppenleiter*in im Umfang von 35 Stunden pro Jahr tätig zu werden und nicht in den Wettbewerb mit dem DAV / JDAV zu treten.
 - Hierunter fallen in erster Linie alle durchgeführten Touren / Kurse
 - Vor- und Nachbereitung sowie Vortreffen mit Teilnehmenden werden **nicht** angerechnet
 - Ebenfalls können mit dem Vorstand individuell vereinbarte Tätigkeiten, welche dem Verein zu Gute kommen, hinzugezählt werden
- Wird eine 2. / weiterführende Ausbildung angestrebt, bedarf es einem Engagement in den vergangenen zwei Jahren von insgesamt 100 Stunden.

5.1.2. Fortbildungen (DAV)

- Ausbilder*innen & Trainer*innen müssen alle 3 Jahre eine (Pflicht-) Fortbildung besuchen
 - In der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. wird abweichend vom DAV Bundesverband eine 3-jährigen Fortbildungspflicht für Wanderleiter*innen und Kletterbetreuer*innen vorgeschrieben
 - Bei Versäumnis der 3-jährigen Fortbildungspflicht gelten die Regeln des DAV Bundesverbandes
- Wird die 3-jährige Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so erhält der*die Ausbilder*in keine Jahresmarke. Ein Einsatz als Ausbilder*in oder Trainer*in für die Sektion ist erst wieder nach Erfüllung der Fortbildungspflicht möglich, begründete Ausnahmen sind mit der schriftlichen Genehmigung des*der Ausbildungsreferenten*in möglich
- Alle aktiven Ausbilder*innen & Trainer*innen haben vor Ablauf der 3 Jahresfrist die Möglichkeit, mit Genehmigung des*der Ausbildungsreferenten*in Fortbildungen zu besuchen

5.1.3. Fortbildungen (JDAV)

- Für Jugendleiter*innen in der JDAV besteht eine jährliche Fortbildungspflicht
 - Bei Versäumnis der jährlichen Fortbildungspflicht gelten die Regeln des JDAV Bundesverbandes
- Wird die jährliche Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so erhält der*die Jugendleiter*in keine Jahresmarke. Ein Einsatz als Jugendleiter*in für die Sektion ist erst wieder nach Erfüllung der Fortbildungspflicht möglich, begründete Ausnahmen sind mit der schriftlichen Genehmigung des*der 1. Jugendreferenten*in möglich

5.1.4. Fachübergreifende Fortbildungen (DAV)

Alle aktiven Ausbilder*innen & Trainer*innen haben die Möglichkeit mit Genehmigung des*der Ausbildungsreferenten*in fachübergreifende Fortbildungen zu besuchen.

5.1.5. Zusatzqualifikationen (DAV) & Aufbaumodul / Sonderveranstaltungen (JDAV)

Zusatzqualifikationen & Aufbaumodul / Sonderveranstaltungen wie z.B. Erlebnispädagogik oder Seilgartentrainer*in (SGTA) werden als Ausbildung gewertet und obliegen den obenstehenden Regeln unter Ausbildung.

5.2. Hospitation

Ist eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wird vor dem Start der aktiven Tätigkeit die Hospitation bei einem*r schon aktiven Übungsleiter*in /Trainer*in erwartet. Die Anzahl der Hospitationen ist nach Bedarf variabel. Dazu wird in Absprache mit der Kursverwaltung ein passender Kurs rausgesucht, welcher dann von dem*der angehenden Trainer*in begleitet wird. Eventuell entstehende Kosten werden hierbei nicht erstattet.

5.3. Kostenerstattung für Fort- und Ausbildungen (JDAV & DAV)

5.3.1. Sektionsanteil Ausbildungen (DAV)

Der Sektionsanteil wird nach Genehmigung durch den*die Ausbildungsreferenten*in für Aus- und Fortbildungen im DAV Ausbildungsprogramm von der Sektion getragen. Erfolgt keine Durchführung

der im Abschnitt „[Aus- und Fortbildung](#)“ beschriebenen Aktivitäten im selben oder Folgejahr, wird der Sektionsanteil nachträglich in Rechnung gestellt.

5.3.2. Teilnahmegebühren (JDAV)

Die Teilnahmegebühr wird nach Genehmigung durch den*die 1. Jugendreferenten*in für **Grundausbildungen, Aufbaumodule und Fortbildungen** im JDAV Schulungsprogramm von der Sektion getragen.

5.3.3. Teilnehmendenanteil Ausbildungen (DAV)

Der Teilnehmendenanteil wird nach Durchführung der im Abschnitt Ausbildung beschriebenen Aktivitäten im selben oder Folgejahr erstattet.

Sollten keine Aktivitäten im beschriebenen Umfang durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres nach Abschluss des letzten zur Ausbildung gehörenden Lehrgangs. Gleichzeitig wird der, bisher von der Sektion getragene, Sektionsanteil dem*der Teilnehmer*in in Rechnung gestellt.

Sollte es Gründe für die nicht durchgeführten, jedoch vertraglich vereinbarten Tätigkeiten geben, sind diese mit dem*der Ausbildungsreferenten*in abzusprechen, der*die daraufhin Ausnahmefälle genehmigen und Fristen verlängern kann.

5.3.4. Teilnehmendenanteil für Zusatzqualifikationen (DAV)

Die Sektion erstattet den Teilnehmendenanteil, wenn der*die Ausbilder*in / Trainer*in wie unter Ausbildung beschrieben im letzten Jahr im Bereich der vorausgesetzten Ausbildung für die beantragte Zusatzqualifikation aktiv war und weiter im selben oder Folgejahr nach der Ausbildung eine Aktivität welche die Zusatzqualifikation erfordert durchgeführt wurde. Sollte keine Aktivität welche die Zusatzqualifikation erfordert durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres.

5.3.5. Teilnehmendenanteil für 3-jährige Pflichtfortbildungen (DAV)

Die Sektion übernimmt den Teilnehmendenanteil, wenn der*die Ausbilder*in / Trainer*in wie unter Ausbildung beschrieben in den letzten 2 Jahren aktiv war.

Die Frist von 3 Jahren wird immer von der letzten fristverlängernden Maßnahme aus ermittelt.

5.3.6. Fortbildungen vor Erreichen der 3-jährigen Fortbildungspflicht (DAV)

Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil, wenn der*die Ausbilder*in / Trainer*in wie unter Ausbildung beschrieben durchgängig aktiv war.

5.3.7. Fachübergreifende Fortbildungen (DAV)

Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil, wenn der*die Ausbilder*in / Trainer*in wie unter Ausbildung beschrieben durchgängig aktiv war.

5.3.8. Erste-Hilfe-Kurs (JDAV & DAV)

Jedes zweite Jahr wird die Kursgebühr für einen qualifizierenden Erste-Hilfe-Kurs mit 30€ bezuschusst.

5.3.9. Weitere Schulungen (JDAV & DAV)

Alle weiteren Schulungen müssen im Vorfelde mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abgestimmt werden.

5.3.10. Umbuchung, Kursrücktritt & Absage einer Prüfungswiederholung (JDAV & DAV)

Eine Umbuchung oder ein Kursrücktritt / Absage einer Prüfungswiederholung muss schriftlich beim Bundesverband und der Sektion erfolgen.

Weitere Informationen sind der aktuellen AGB für Aus- und Fortbildungskurse des Deutschen Alpenvereins e.V. oder der aktuellen AGB JDAV Schulungsprogramm für Jugendleiter*innen und Jugendreferent*innen zu entnehmen.

Die Kosten für eine Umbuchung oder einen Kursrücktritt / Absage einer Prüfungswiederholung werden nicht von der Sektion erstattet.

5.3.11. Wiederholungen einzelner Prüfungsteile (JDAV & DAV)

5.3.12.

Die Kosten für eine Wiederholungen einzelner Prüfungsteile werden von der Sektion erstattet.

5.3.13. Generelle Fristen (JDAV & DAV)

- Alle Ansprüche auf Erstattung oder Entschädigung, welche nicht erst durch Aktivität gültig werden, müssen bis spätestens 3 Monate nach dem Termin eingereicht werden. Später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet
- Alle Ansprüche auf Erstattung oder Entschädigung aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

6. Anhang zur Entschädigungsregelung - Wert eines Bonuspunktes

Stand 01.01.2024

Der Wert eines Bonuspunktes beträgt 2,50€. (vorher 2€)

Das bedeutet für die folgenden Ausbildungen mit entsprechenden Jahren der Erfahrungen folgende Stundenlöhne:

| Entschädigungsmatrix | | | | | | | |
|--|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Stundenlohn in Euro pro Jahr aktiver Tätigkeit nach der Ausbildung | | | | | | | |
| Tätigkeit | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6+ |
| Intern ausgebildet | 7,5 | 8,75 | 10 | 11,25 | 12,5 | 13,75 | 15 |
| Jugendleiter*in | 7,5 | 8,75 | 10 | 11,25 | 12,5 | 13,75 | 15 |
| Jugendleiter*in mit FB SP 1 | 10 | 11,25 | 12,50 | 13,75 | 15 | 16,25 | 17,50 |
| Jugendleiter*in mit FB SP 2 | 12,5 | 13,75 | 15 | 16,25 | 17,50 | 18,75 | 20 |
| Wanderleiter*in | 12,5 | 13,75 | 15 | 16,25 | 17,50 | 18,75 | 20 |
| Familiengruppenleiter*in | 12,5 | 13,75 | 15 | 16,25 | 17,50 | 18,75 | 20 |
| Kletterbetreuer*in | 10 | 11,25 | 12,50 | 13,75 | 15 | 16,25 | 17,50 |
| Trainer*in C | 12,5 | 13,75 | 15 | 16,25 | 17,50 | 18,75 | 20 |
| Ab Trainer*in B | 17,5 | 18,75 | 20 | 21,25 | 22,50 | 23,75 | 25 |